

Nach dem im Kassationsverfahren ergangenen Urteil des Obersten Gerichts vom 9. Januar 1973 sind die der Verklagten entstandenen außergerichtlichen Kosten von den Klägern nach Kopfteilen zu erstatten. Auf der Grundlage dieses Urteils hat der Sekretär des Kreisgerichts auf Antrag der Verklagten die Kosten mit Beschluß vom 26. Januar 1976 festgesetzt.

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluß richtet sich die Beschwerde der Klägerin zu 4), die sie damit begründet, daß die Forderung nach § 196 BGB verjährt sei. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Kostenfestsetzungsbeschluß beruht auf Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Januar 1976 entstanden sind. Bei der Beurteilung solcher vor Inkrafttreten des ZGB begründeten Zivilrechtsverhältnisse ist von den gesetzlichen Bestimmungen auszugehen, die bis zum 31. Dezember 1975 Gültigkeit hatten. Demzufolge sind die Bestimmungen des BGB zu beachten.

Die Ansprüche der Rechtsanwälte wegen ihrer Gebühren und Auslagen verjährt gemäß § 196 Abs. 1 Ziff. 15 BGB in zwei Jahren. Diese Verjährungsfrist betrifft den Gebührenanspruch des Rechtsanwalts gegenüber seinen Mandanten. Im vorliegenden Fall werden jedoch nicht Kosten des Anwalts gegenüber der eigenen Partei, sondern Gebühren und Auslagen der Verklagten im Wege der Kostenfestsetzung geltend gemacht.

Für den Anspruch auf Kostenerstattung einer Prozeßpartei gegenüber der unterlegenen Prozeßpartei galt bis zum 31. Dezember 1975 mangels spezieller Regelung die Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 195 BGB (OG, Urteil vom 30. Juli 1974 - 2 Zz 14/74 - NJ 1974 S. 753). Die Verjährung ist somit im vorliegenden Fall nach den Vorschriften des BGB bis zum 31. Dezember 1975 nicht eingetreten, denn das Oberste Gericht hat erst am 9. Januar 1973 die maßgebliche Kostenentscheidung getroffen.

Der Senat hatte nunmehr im Hinblick auf § 11 EGZGB zu prüfen, ob der Anspruch der Verklagten auf Kostenerstattung nach den Bestimmungen des ZGB verjährt ist oder nicht.

Das ZGB regelt die Verjährungsfristen in den §§ 474 und 480 Abs. 1 ZGB. Eine spezielle Regelung für den Anspruch auf Kostenerstattung einer Prozeßpartei gegenüber der unterlegenen Prozeßpartei enthalten diese Bestimmungen nicht. Nach bisherigem Recht unterlag ein solcher Anspruch der allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren. Danach würde der am 9. Januar 1973 entstandene Anspruch der Verklagten auf Kostenerstattung am 31. Dezember 2003 verjähren. Gemäß § 11 EGZGB i. V. m. § 474 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB gilt für derartige Ansprüche nunmehr eine Frist von vier Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des ZGB. Die Verjährung des Anspruchs tritt also erst am 31. Dezember 1979 ein, so daß der Anspruch der Verklagten auf Kostenerstattung noch nicht verjährt ist.

I Familienrecht

Art. 68, 75, 95 des Gesetzbooks über die Ehe und Familie der RSFSR vom 30. Juli 1969; Abschn. III, D der OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Die Voraussetzungen für die Abänderungsklage eines Kindes auf höheren Unterhalt nach Art. 75 des Gesetzbooks über die Ehe und Familie der RSFSR sind auch dann gegeben, wenn nach Wegfall der doppelten Staatsbürgerschaft eines Kindes dieses nach dem nunmehr geltenden Recht (hier: Recht der RSFSR) gegenüber dem bisher gewährten Unterhalt einen höheren bean-spruchen kann.

2. Zu den Lohnarten, die nach sowjetischem Recht der Bemessung von Unterhaltsbeihilfen unterliegen.

3. Zu den Voraussetzungen, unter denen nach § 95 des Gesetzbooks über Ehe und Familie der RSFSR Unterhaltsforderungen rückwirkend geltend gemacht werden können.

Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow, Urteil vom 2. Dezember 1974 - 850 F 545/74.

Die Klägerin ist die Erziehungsberechtigte der Kinder Marina und Michael. Sie und die Kinder besitzen die Staatsbürgerschaft der UdSSR. Der Verklagte ist der geschiedene Ehemann der Klägerin und Vater der beiden Kinder. Er ist Bürger der DDR.

Die Ehe der Prozeßparteien wurde im Februar 1969 geschieden. Da die Kinder zum damaligen Zeitpunkt sowohl die Staatsbürgerschaft der UdSSR als auch die der DDR hatten, wurde der Unterhalt für sie nach §§ 25 ff. FGB i. V. m. der OG-Richtlinie Nr. 18 festgelegt.

Die Klägerin hat die Abänderung der Verpflichtung des Verklagten zur Unterhaltszahlung für die beiden Kinder beantragt. Sie hat dazu vorgetragen: Die Staatsbürgerschaft der Kinder habe sich nach dem Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft vom 11. April 1969 (GBl. I S. 107) geändert. Beide Kinder seien Staatsbürger der UdSSR. Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung des Verklagten bestimme sich daher nach Art. 68 des Gesetzbooks über die Ehe und Familie der RSFSR vom 30. Juli 1969. Der Verklagte habe danach für zwei Kinder ein Drittel seines Arbeitseinkommens zu zahlen. Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat ausgeführt, daß das zum Zeitpunkt der Unterhaltsfestsetzung angewendete Recht maßgeblich sei. Die Voraussetzungen für eine Unterhaltsabänderung lägen nicht vor, weil keine wesentliche Änderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse eingetreten sei.

Die Klage hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 28. November 1957 (GBl. 1958 I S. 242) enthält keine Bestimmungen darüber, welches Recht auf die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und ehelichen Kindern anzuwenden ist. Diese Frage war daher nach dem internationalen Familienrecht der DDR zu prüfen.

Nach § 19 EGFGB ist für die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern das Recht des Staates anzuwenden, dessen Bürger die Kinder sind./*/

Es ist zwar richtig, daß zum Zeitpunkt der Unterhaltsfestsetzung durch das Stadtbezirksgericht (10. Februar 1969) die Kinder sowohl Staatsbürger der DDR als auch der UdSSR gewesen sind. Inzwischen haben sich diese Rechtsverhältnisse jedoch durch den Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft vom 11. April 1969 (GBl. I S. 108) maßgeblich verändert, da die Kinder nunmehr nur noch die Staatsbürgerschaft der UdSSR besitzen. Ändert sich die Staatsangehörigkeit der Kinder, so ändert sich damit auch das maßgebliche Familienrecht, das anzuwenden ist. Deshalb war nach dem Gesetzbook über die Ehe und Familie der RSFSR vom 30. Juli 1969 (Familiengesetze sozialistischer Länder, Berlin 1971, S. 31 ff.) zu entscheiden.

In Art. 68 dieses Gesetzbooks ist festgelegt, daß der

/*/ § 19 EGFGB ist gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 37 EGZGB mit Wirkung vom 1. Januar 1976 außer Kraft getreten. Insoweit gilt nunmehr § 22 Satz 1 des Gesetzes über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz — vom 5. Dezember 1975 (GBl. I S. 748). Die Rechtslage hat sich aber dadurch nicht verändert.
- D. Red.